



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**  
vom 28.05.2020

### **Rechtsgrundlage für Corona-Maßnahmen**

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Kinder wurden im Freistaat Bayern seit Inkrafttreten der Corona-Verordnungen von ihren Eltern, z. B. durch staatliche Quarantäneanordnungen, zumindest vorübergehend getrennt? ..... 2
  
2. Waren Rechtsgrundlagen hierfür stets die §§ 28 bis 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder gab es, ggf. ergänzende, Bundes- oder landesgesetzliche Grundlagen für eine behördlich angeordnete Trennung von Eltern und Kindern infolge der Corona-Pandemie? ..... 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter Einbeziehung des  
Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**  
vom 02.07.2020

**1. Wie viele Kinder wurden im Freistaat Bayern seit Inkrafttreten der Corona-Verordnungen von ihren Eltern, z. B. durch staatliche Quarantäneanordnungen, zumindest vorübergehend getrennt?**

Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales liegen keine Erkenntnisse über die Trennung des Familienverbundes durch Quarantänemaßnahmen vor.

Die Anordnung der Quarantäne bedeutet eine Verpflichtung zu häuslicher Absonderung, d. h. für die Zeit der Quarantäne verbleibt die unter Quarantäne stehende Person zu Hause und darf keinen Besuch von Menschen empfangen, die nicht dem Hausstand angehören.

Dies betrifft in der Regel Personen mit leichter COVID-19-Symptomatik und Kontaktpersonen der Kategorie I. Eine häusliche Absonderung geht daher nicht mit einer familiären Trennung einher.

Eine Absonderung im Krankenhaus erfolgte zumeist bei einzelnen Personen, die aufgrund eines schwereren Verlaufs von COVID-19 einer stationären Therapie bedurften. Eine Trennung vom Familienverbund beruht in diesen Fällen in erster Linie auf der gebotenen Krankenhausbehandlung; eine Quarantäne wird hier in der Regel nicht angeordnet.

**2. Waren Rechtsgrundlagen hierfür stets die §§ 28 bis 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder gab es, ggf. ergänzende, Bundes- oder landesgesetzliche Grundlagen für eine behördlich angeordnete Trennung von Eltern und Kindern infolge der Corona-Pandemie?**

Eine Trennung von Eltern und Kindern war zu keinem Zeitpunkt angeordnet oder Gegenstand von Maßnahmen der Staatsregierung aus Gründen des Infektionsschutzes.

Soweit im Zeitraum vom 20.03.2020 bis zum 05.05.2020 eine allgemeine Ausgangsbeschränkung galt, war als triftiger Grund für das Verlassen der eigenen Wohnung auch die Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich ausdrücklich zulässig. Hiervon war auch die Ausübung des Umgangsrechts umfasst. Der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Sorge- und auch des Umgangsberechtigten wird ein hoher Stellenwert beigemessen, der auch durch die Einschränkungen anlässlich der Corona-Pandemie nicht eingegrenzt werden sollte.

Damit war sichergestellt, dass keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die Rechte der Familien erfolgten.